

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

L

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

☒ zur Einziehung überwiesen. ☐ an Zahlungen statt überwiesen.

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:**M**

- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.
- ☐ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.
- ☐ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.
- ☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.
- ☒ der Schuldner dem Gläubiger die zugrunde liegende Sicherungsvereinbarung herauszugeben hat.
- ☐

Beachten Sie | Reicht der Platz im Modul K und M nicht aus, ist es bei **softwareintegrierten Formularen** zulässig, den Umfang entsprechend zu erweitern (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZVfV) oder bei Verwendung der vom BMJ auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten **PDF-Formulare** eine Anlage zu verwenden. In diesem Fall ist im Pfändungsantrag (Anlage 4) darauf hinzuweisen.

Schritt 3: Forderungsaufstellung (Anlage 4)

Es ist zwingend die Forderungsaufstellung der Anlage 7 bzw. 8 einzureichen.

► LinkedIn

Jetzt sind wir auch auf LinkedIn für Sie da

| Ab sofort gibt es jede Menge News von uns auch auf LinkedIn. Folgen Sie unserem IWW-Recht-LinkedIn-Kanal unter [iww.de/s10463](https://www.linkedin.com/company/iww-recht)! Alternativ können Sie den QR-Code scannen und ihm direkt folgen. |

**Umfangserweiterung
bzw. Anlage zulässig**



INFORMATION

LinkedIn
IWW Recht

